

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Pfiffikus zur Unterstützung hoch begabter Kinder“ mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist, hoch begabten Kindern und Jugendlichen eine freie Entfaltung zu ermöglichen. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch
 - ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern
 - finanzielle Mittel wie Vereinsbeiträge sowie private Geld- und Sachspenden
 - individuelle Betreuung und Beratung hoch begabter Kinder und deren Eltern
 - Öffentlichkeitsarbeit:
 - Veranstaltungen, die der Förderung und dem Gemeinschaftsgefüge hoch begabter Kinder dienen
 - Fachvorträge und Schulungen für Eltern, Pädagogen und anderen Personen aus Berufs- und Tätigkeitsfeldern, die mit hoch begabten Kindern zu tun haben
 - Enge Zusammenarbeit mit den Schulpsychologischen Beratungszentren, dem Berliner Schulpsychologischen Zentrum für Begabungsförderung (BSZB) und anderen

Organisationen, Gremien und öffentliche Einrichtungen, die sich dieser Thematik widmen.

2. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabeordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff. der AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die am Wohle der Hochbegabten und deren Unterstützung interessiert sind.
- Mitglieder können alle natürlichen Personen, die an der Hochbegabtenförderung interessiert sind, werden.
- Juristische Personen können korporative Mitglieder des Vereins werden. Sie sind den natürlichen Personen gleichgestellt und besitzen in den Mitgliederversammlungen je eine Stimme.
- Die Aufnahme hat durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand zu erfolgen.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist;
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
 - Ausschluss aus dem Verein, beschlossen durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung,
- wenn ein Mitglied grob gegen das Ansehen des Vereins verstoßen hat;
- das Mitglied trotz wiederholter Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung

entscheidet über einen Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen aus § 4 (1) dieser Satzung befreit.

§ 4 FINANZIELLE MITTEL

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
3. Der Verein nimmt Spenden entgegen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kosten, die bei der Wahrnehmung von Interessen des Vereins entstehen, können zum jeweils niedrigsten Satz erstattet werden.
5. Über die Mittel des Vereins und ihre Verwendung ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss seinen Mitgliedern und anderen satzungsgemäß bestellten Amtsträgern eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro im Jahr gewähren, soweit diese den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht offensichtlich übersteigt.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 DER VORSTAND

1. Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über dessen Tätigkeit auf der Grundlage dieser Satzung sowie des Programms nach § 6 (5) dieser Satzung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer oder der Kassiererin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin. Der Vorstand kann durch Beisitzer oder Beisitzerinnen erweitert werden.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und entsprechend § 6 (3) protokolliert.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes und seiner Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich.
7. Zum Ehrenvorsitzenden des Vorstandes kann gewählt werden, wer durch mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit, die über die reine Vorstandsarbeit hinaus geht, zum Erfolg der Vereinsarbeit in ganz besonderer Weise beigetragen hat. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit und werden bei offiziellen Anlässen als solche vorgestellt.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen werden aufgrund eines ordnungsgemäßen Beschlusses des Vorstandes einberufen. Sie finden jährlich wenigstens einmal zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch schriftliche Einladung per Post oder per E-Mail ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge dürfen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, die natürliche Personen sind.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet. Das Protokoll wird vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin oder von einem durch den Vorstand benannten Vertreter/in geführt.
4. Der Vorstand gibt jeweils zum Anfang des neuen Geschäftsjahres einen Bericht.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt für das laufende Geschäftsjahr ein Programm.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
7. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist durch den Vorstand möglich. Die Fristen unter § 6 (1) sind einzuhalten.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese müssen Mitglieder des Vereins und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Dem Beirat gehört eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern an, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder können entsprechende Vorschläge an den Vorstand richten. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen geltenden Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.
3. Der für die Überleitung des Vermögens erforderliche Beschluss bedarf der Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften.

Berlin, 28. Januar 2014